

Für mehr Demokratie im Steuersystem

Stand: 23. November 2011

Über 550 Mrd. Euro werden Bund, Land und Gemeinden im Jahr 2011 an Steuern einnehmen¹. Der größere Teil der von diesem Geld bestrittenen Ausgaben ist notwendig und sinnvoll. Aber rechtfertigt dies auch den teilweise willkürlich erscheinenden Umgang mit den Steuerbürgern? Nein, lautet unsere Antwort. Ein effizientes Steuersystem muss auch gerecht, transparent und einfach sein. Nur so findet es Akzeptanz.

Diese Punkte kritisieren wir daher als Demokratiedefizite des heutigen Steuersystems:

1. Die Auslegung der Gesetzgebung geht zu Lasten der Steuerzahler.

Die Zahl der anhängenden Verfahren vor den Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof und dem Europäischen Gerichtshof steigt kontinuierlich. Gutachten öffentlich bestellter Gutachter im Bereich der Erbschaftsteuer werden oft nicht anerkannt. Zudem liegt die Beweisführung oder Glaubhaftmachung in der steuerlichen Veranlagungspraxis auf Seiten der Unternehmen². Auch die Finanzbehörden müssen für die von ihnen aufgestellten Behauptungen den unmittelbaren Beweis antreten.

2. Die Rechtsprechung wird ausgehebelt.

Nichtanwendungserlasse sind im Gesetz nicht vorgesehen und hebeln die Rechtsprechung im Einzelfall aus. In der Vergangenheit kam es immer öfter zu kurzfristigen Erlassen oder Gesetzesänderungen nach unliebsamen Gerichtsentscheidungen. Dies war zum Beispiel bei der Steuerpflicht der Erstattungsinsen der Fall.

Ein Beispiel ist die Absetzbarkeit von Kosten für ein Erststudium oder eine Erstausbildung als vorgezogene Werbungskosten. Obwohl der Bundesfinanzhof mehrfach in diesem Sinne urteilte und damit die Interessen der Studierenden und Auszubildenden stützte, wurden die Urteile durch einen Nichtanwendungserlass und eine Gesetzesänderung ausgehebelt. Dies geht mit Blick auf den Fachkräftemangel in die falsche Richtung.

3. Das Steuerrecht ist widersprüchlich und nicht mit anderen Gesetzesbereichen abgestimmt.

Fälle im In- und Ausland werden unterschiedlich behandelt. Ein Beispiel ist die Abzugsfähigkeit von Zinsen bei der Gewerbesteuer, welche sich national unterscheidet. Erst vor kurzem schaffte der Europäische Gerichtshof Klarheit. Dennoch ist ein absichtliches Abwarten von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu Lasten der Steuerzahler gang und gäbe und führt zu hohen Kosten für Unternehmen und Verwaltung.

1 Quelle: Arbeitskreis Steuerschätzung Mai 2011

2 §§ 88 Abs. 2, 89 Abs. 1 AO

Oft werden Sachverhalte auch nur im Sinne der Verwaltung ausgelegt. Ein weiteres Beispiel zeigt die Widersprüchlichkeit deutlich: Bei einem Unternehmen ist nicht klar, ob es der Branche der Altkleiderverarbeitung oder der der Abfallwirtschaft zuzuordnen ist. Als nun für die zweite Branche ein Mindestlohn eingeführt wurde, wollte das Unternehmen eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe der zu erwartenden Mehrzahlungen bilden. Das Finanzamt beurteilte die Sachlage wie folgt: Da zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung nicht klar gewesen sei, welcher Branche der Entsorgungsbetrieb zuzuordnen ist, sei die Bildung einer Rückstellung für Lohnzahlungen bei der Verpflichtung der Zahlung eines tariflichen Mindestlohns unzulässig und steuerrechtlich nicht anzuerkennen. Diese diffuse Argumentation verkennt den ökonomischen Sinn einer Rückstellung und verstärkt Unsicherheiten bei der Aufstellung handelsrechtlich vorgeschriebener Jahresabschlüsse zur Bilanzierung aller bis zum Abschlusszeitpunkt bekannten Risiken. Das steuerliche Risiko der Verzinsung später nicht anerkannter Rückstellungen bleibt bei dieser Betrachtung noch unberücksichtigt.

4. Die Unschuldsvermutung gilt nicht bei Steuerzahlern.

Viele Finanzämter vermuten vorschnell, dass Steuerpflichtige eine Steuerhinterziehung begangen hätten. Dies geht mit der Unschuldsvermutung des Rechtsstaats jedoch in keiner Weise konform.

So werden Umbuchungsvorgänge in Unternehmen häufig vom Finanzamt geahndet und zumindest als Versuch einer Steuerhinterziehung gedeutet. Auch Säumniszuschläge werden sehr schnell erhoben. Demgegenüber stehen die Rationalisierung der Verwaltung und deren Genauigkeit bei steuerlichen Veranlagungsarbeiten. Einspruch ist dem Steuerpflichtigen zwar möglich, aber selbst in den Fällen der Erledigung im Sinne des Antragstellers werden meistens die Kosten des Verfahrens komplett vom Steuerpflichtigen getragen. Hinzu kommt, dass ein mittelständisches Unternehmen nicht in der Lage ist, diesen Aufwand ohne Hilfe zu bewältigen. Kosten für Berater, Gutachter und Anwälte stellen eine weitere Belastung dar. Daher begrüßt es der BVMW ausdrücklich, wenn Finanzämter zu pragmatischen Lösungen innerhalb ihrer Ermessungsspielräume bereit sind.

5. Die Bürokratie darf sich Zeit lassen.

Steuerpflichtige müssen ihre Steuererklärung oft unter großem Zeitdruck erstellen, das Finanzamt dagegen lässt sich mitunter über ein halbes Jahr zur Veranlagung Zeit. Weiterhin dauert es sehr lange, bis neue Richtlinien zur Anwendung von Steuergesetzen erlassen werden. Dies ist zum Beispiel bei der Erbschaftssteuer und den jährlichen Veranlagungssteuern der Fall. Ein weiteres Beispiel ist der Umwandlungssteuererlass. Das Gesetz wurde 2006 erlassen und ist seit 2007 von den Unternehmen zu befolgen. Der Entwurf zum Erlass zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes liegt jedoch erst seit Anfang Mai 2010 vor und die endgültige Verabschiedung ist bis heute (November 2011) nicht erfolgt. Es herrscht immer noch Rechtsunsicherheit.

6. Rückwirkende Änderungen durchkreuzen die Intention des Rechtsstaats.

Das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot soll verhindern, dass nachträglich in die Rechte der Bürger eingegriffen wird. Dies dient der Rechtssicherheit und dem Schutz der Bürger vor Gesetzeswillkür. Dies versucht der Gesetzgeber im Steuerrecht immer wieder auszuhebeln. Ein aktuelles Beispiel sind die 1999 durch das Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 erfolgten rückwirkenden Änderungen durch Senkung der Beteiligungsgrenze für steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, Behaltensdauer bei steuerpflichtigen Grundstücksveräußerungen und Verschlechterungen bei der Besteuerung von Arbeitnehmerabfindungen. Hier wurde in bestehende Rechtspositionen eingegriffen und es dauerte über elf Jahre, bis dies vom Verfassungsgericht im Jahr 2010 wieder verworfen wurde. Dies ist ein ständiger Kampf Davids gegen Goliath und entspricht nicht dem Geist eines Rechtsstaats.

7. Die Komplexität ist ein Demokratiedefizit.

Die Ministerialbürokratie hat sich verselbstständigt.

Die Steuerveranlagungsgesetze werden ständig geändert, so dass es für Steuerzahler beinahe unmöglich ist, den Überblick zu behalten und die Änderungen zu verstehen. Die Ausgestaltung der Gesetzesentwürfe scheinen von den Wünschen der Finanzverwaltung bestimmt zu sein und nicht vom Parlament. Fragen nach der praktischen Durchführbarkeit spielen dabei meist nur eine untergeordnete Rolle.

8. Der Reformstau wird immer größer.

Vorläufigkeitsvermerke für die Steuerfestsetzung und für Änderungen von Steuerbescheiden liegen seit 2001 vor. Die Höhe der Grundsteuer ist wegen nicht zeitgemäßer Einheitswerte nicht kalkulierbar. Es wird auf eine vom Bundesverfassungsgericht getragene Entscheidung gewartet. Die Diskussion geht nun seit über 30 Jahren. Hier liegt ein Fehler im gesamten System vor, für welchen keine Lösung in Sicht ist.

9. Die Anreizwirkungen funktionieren nicht mehr.

Ein Beispiel ist die Steuerbefreiung für Porto. Die Bürger sollten dabei unterstützt werden, sich gegenseitig Briefe und Postkarten zu schreiben. Aber die Technologie hat sich längst weiterentwickelt: Persönliche Briefe haben nur noch Seltenheitswert, die Kommunikation läuft längst über E-Mail und Telefon, welches auch Universaldienste sind - und beide sind umsatzsteuerpflichtig.

10. Das Steuerrecht nutzt den Großen und schadet dem Mittelstand.

Große Unternehmen können sich eigene Steuerabteilungen leisten, was für den Mittelstand unmöglich ist. So kommt es zu einer kaum zu tragenden Mehrbelastung, da die Mitarbeiter sich neben ihren täglichen Aufgaben auch noch durch den Steuerdschungel kämpfen müssen.

Diese zehn Beispiele illustrieren die steuerliche Überbelastung, die in den letzten Legislaturperioden weiter zugenommen hat. Dabei wurden bei Regierungsantritt zunächst meist hehre Absichten zum Bürokratieabbau formuliert.

Für die Steuerpraxis sind aber nicht mehr die Absichten der Bundestagsabgeordneten, sondern die Steuerungsphantasien der Beamten in Ministerien und Finanzbehörden relevant. Beim Bürokratieabbau im Steuerrecht gilt zurzeit die Regel, dass jeder Schritt nach vorne (wie zum Beispiel die geplante Entfristung zur „Ist-Besteuerung“ bei der Umsatzsteuer bis zu 500.000 Euro Umsatz) mit zwei Schritten zurück bezahlt werden muss.

► **Das gesamte Steuersystem gehört auf den Prüfstand, damit die Kriterien Gerechtigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Zukunft wieder erfüllt werden.**

Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Leipziger Platz 15
D-10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 533206-0
Fax: +49 (0)30 533206-50

politik@bvmw.de
www.bvmw.de